

**Satzung der Gemeinde Wald-Michelbach
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Unter-Schönmattenweg im Bereich „Nördlich Frankelsweg“
(Klarstellungssatzung im Bereich „Nördlich Frankelsweg“)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat in ihrer Sitzung am 17.04.2018 auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 HochwasserschutzG II des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 3. Änderung des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), folgende Klarstellungssatzung erlassen:

**§ 1
Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung**

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung im Bereich „Nördlich Frankelsweg“ ist die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unter-Schönmattenweg im Bereich nördlich des Frankelswegs, um insbesondere das Grundstück Frankelsweg 3 (Flur 1, Flurstück Nr. 21/2) zweifelsfrei dem unbepflanzten Innenbereich zuzuordnen und somit im Rahmen des § 34 BauGB bebaubar und nutzbar zu machen.

**§ 2
Verlauf der Grenze**

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unter-Schönmattenweg im Bereich „Nördlich Frankelsweg“ wird gemäß dem im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000) ersichtlichen Verlauf festgelegt. Der Lageplan vom März 2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 2 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

**§ 4
Inkrafttreten der Klarstellungssatzung**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wald-Michelbach, den 19. April 2018



Dr. Sascha Weber, Bürgermeister



Siegel

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 21. April 2018

Wald-Michelbach, den 23. April 2018



Dr. Sascha Weber, Bürgermeister

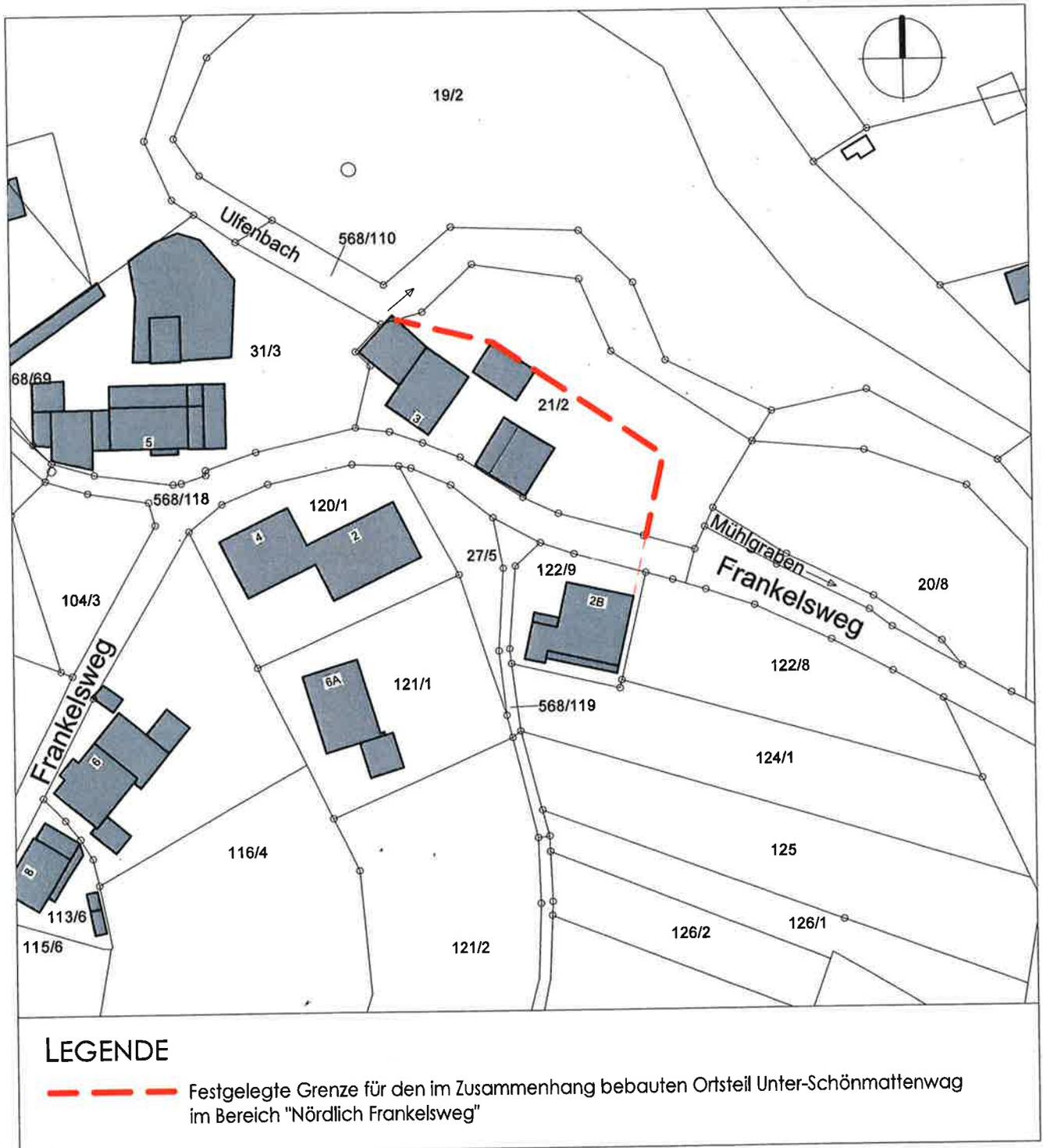


Anlage: Lageplan vom März 2018 im Maßstab 1:500 mit der Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unter-Schönmattenweg im Bereich „Nördlich Frankelsweg“

Anlage zur Klarstellungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach im Bereich "Nördlich Frankelsweg" im Ortsteil Unter-Schönmattenweg:

Lageplan mit der Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unter-Schönmattenweg im Bereich "Nördlich Frankelsweg"

März 2018, M = 1:1.000



Wald-Michelbach, den 19.04.2018



Sch Weber
.....
Dr. Sascha Weber, Bürgermeister